

RAHMENVERTRAG

zwischen der

Stadt Illnau-Effretikon

vertreten durch den Stadtrat

und dem

Alterszentrum Bruggwiesen

vertreten durch den Verwaltungsrat

Dieser Rahmenvertrag stützt sich auf die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen, Artikel 5 lit. a. sowie Artikel 8 lit. c.



INHALTSVERZEICHNIS

A.	GRUNDLAGEN.....	3
B.	LEISTUNGSKATALOG.....	3
C.	JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN.....	5
D.	FINANZIERUNG.....	6
E.	IMMOBILIEN UND MOBILIEN.....	7
F.	RECHNUNGSWESEN.....	8
G.	ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION.....	9
H.	QUALITÄTSMANAGEMENT.....	10
I.	VERTRAGSERNEUERUNG.....	10
J.	UNTERSCHRIFTEN.....	11



A. GRUNDLAGEN

- Ziff. 1 Zweck** Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Alterszentrum Bruggwiesen für den Betrieb des Alterszentrums Bruggwiesen als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt.
- Das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) übernimmt die im Anschlussvertrag vom 29.09.1977 und Ergänzungen vom 30.11.2009, betreffend der Beteiligung der Gemeinde Lindau am Altersheim bzw. Alterszentrum in Effretikon, vereinbarten Leistungen.
-
- Ziff. 2 Geltungsdauer** Der Rahmenvertrag gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er beginnt mit dem 01.01.2011 und endet mit dem 31.12.2015.
-
- Ziff. 3 Grundlagen**
- a. Die Gemeindeordnung sowie die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen sind die Basis dieses Vertrages.
 - b. Weitere Grundlagen für das Vertragsverhältnis bilden Gesetze und Vorschriften des Kantons Zürich sowie des Bundes.
-

B. LEISTUNGSKATALOG

- Ziff. 4 Auftrag** Das AZB erbringt die nachfolgend in Ziffern 5 bis 11 aufgeführten Leistungen.
-
- Ziff. 5 Kernaufgaben**
- a. Das AZB stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnformen für selbständige, für betreuungsbedürftige und für pflegebedürftige ältere Menschen mit Wohnsitz in der Gemeinde Illnau-Effretikon sowie in der Gemeinde Lindau zur Verfügung.
 - b. Wohnformen:
 1. Alterswohnen (Altersheim);
 2. Alterswohnen in Wohngruppen;
 3. Alterswohnen mit Pflege in der externen Wohngruppe Schlimperg;
 4. Wohnen für Menschen mit dementieller Erkrankung;
 5. Pflegewohnen (Pflegeabteilung);
 6. Das AZB kann weitere Wohnformen anbieten, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.
 - c. Pflege:
 1. Die Dienstleistungen der Pflege und Betreuung werden in allen oben genannten Wohnformen angeboten.
 2. Das Dienstleistungsangebot ist bedarfsgerecht und situationsbezogen.
 - d. Das AZB stellt der Gemeinde Lindau die im Anschlussvertrag festgelegte Anzahl Plätze und Leistungen zur Verfügung.
-

**Ziff. 6 Spitex**

Das AZB

- a. stellt den Spitexdiensten von Illnau-Effretikon und Lindau Räumlichkeiten und Infrastruktur gegen Entgelt zur Verfügung;
- b. arbeitet mit der Spitexorganisation zusammen;
- c. unterstützt Prozesse, welche den Zusammenschluss der Spitex mit dem Alterszentrum ermöglichen.

Ziff. 7 Altersarbeit

Das AZB

- a. vernetzt sich mit den Altersorganisationen von Illnau-Effretikon und Lindau und spielt in deren Altersarbeit eine aktive und führende Rolle;
- b. stellt Altersorganisationen Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung;
- c. nutzt seine Infrastruktur und Organisation auch zu Gunsten der älteren, nicht im AZB lebenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau, unter anderem:
 1. Bietet im AZB Mahlzeiten an für extern lebende ältere Menschen.
 2. Organisiert Veranstaltungen, welche das kulturelle Leben älterer Menschen bereichern oder deren Entwicklung fördern (z.B. Weiterbildungen, Gymnastik, Freizeitgestaltungsgruppen, etc.).

Ziff. 8 Musikschule

Auf Grund der räumlichen Integration eines Teils der Musikschule in das AZB, ergeben sich unter anderem folgende Koordinationsaufgaben mit der Musikschule:

- a. Gewährleistung des Zugangs für Menschen mit einer Behinderung zu den Räumlichkeiten der Musikschule sowie der ungehinderte Zugang zu den behindertengerechten Toilettenanlagen.
- b. Bearbeitung der Wünsche der Musikschule nach Nutzung von Räumlichkeiten des AZB.
- c. Vereinbarung betreffend Reinigung und Unterhalt der Räumlichkeiten der Musikschule und des inneren Zugangs zur Musikschule sowie der mitbenutzten Behindertentoiletten.
- d. Vereinbarung betreffend Aussenreinigung, Gartenunterhalt und Schneeräumung.

Leistungen werden gegenseitig vollkostendeckend verrechnet.

Ziff. 9 Gemeinwesen

Das AZB produziert gegen Entgelt

- a. die Mahlzeiten für den Mittagstisch der Schulen von Illnau-Effretikon;
- b. die Mahlzeiten für die Kindertagesstätten der Stadt Illnau-Effretikon.

Ziff. 10 Öffentlichkeit

Das AZB

- a. ist ein „offenes Haus“ und fördert die Beziehung zur und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit von Illnau-Effretikon und Lindau;
- b. vermietet seine Räumlichkeiten nach Massgabe der Verfügbarkeit und der Eignung des Anlasses.



Ziff. 11 Weitere Wohnformen und Angebote	Das AZB kann weitere Wohnformen und Dienstleistungen anbieten, sofern die zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB vereinbarten Leistungen und Ziele eingehalten und nicht beeinträchtigt werden.
---	---

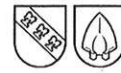
C. JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Ziff. 12 Grundsätze	<ol style="list-style-type: none">a. Der Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB.b. Kommt keine rechtzeitige Einigung zustande, legt der Stadtrat die Leistungsvereinbarung abschliessend fest.
----------------------------	---

Ziff. 13 Inhalt	<ol style="list-style-type: none">a. In der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon werden diejenigen Leistungen geregelt, welche das AZB im Auftrag der Stadt und der Gemeinde Lindau erbringt. Die Leistungen sind im Leistungskatalog, Ziffern 5 bis 10 dieses Vertrages, festgehalten und werden in der Leistungsvereinbarung detailliert aufgeführt und beschrieben.b. Zusätzlich zu den Leistungen im Auftrag der Stadt, werden mit der Leistungsvereinbarung allfällige Beiträge der Stadt an das Alterszentrum festgelegt.c. Die Leistungsvereinbarung enthält zudem die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.d. In der Leistungsvereinbarung sind die Leistungsziele der Gemeinde Lindau mit enthalten. Die Leistungsvereinbarung wird durch die Gemeinde Lindau mit unterzeichnet.
------------------------	--

Ziff. 14 Angaben	<p>Die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen gemäss Abschnitt B. Leistungskatalog, Ziffern 5-11 dieses Vertrages werden mit den folgenden Angaben definiert:</p> <ol style="list-style-type: none">a. vereinbarte Leistung;b. messbare Mengenangaben;c. messbare Angaben über den zu erfüllenden Qualitätsgrad;d. messbare Angaben über den Erfüllungsgrad;e. Tarife, Kosten;f. Höhe der Abgeltung durch die Stadt Illnau-Effretikon;g. Berechnungsgrundlagen;h. Geltungsdauer bei unterjähriger Dauer.
-------------------------	---

Ziff. 15 Weitere Leistungsvereinbarungen	Der Verwaltungsrat kann weitere Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau nicht beeinträchtigt wird.
---	---



D. FINANZIERUNG

Ziff. 16	Vollkosten - Verrechnung	Das AZB verrechnet in jedem Fall für sämtliche Leistungen und Dienstleistungen die vollen Kosten entsprechend den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Tarifen, sofern die Marktsituation die volle Kostendeckung erlaubt.
Ziff. 17	Beitragsleistungen	<ol style="list-style-type: none">Die Einforderung von Beiträgen der Ergänzungsleistungen, der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, der Krankenkasse sowie der Hilflosenleistungen der IV ist Sache der Leistungsempfängenden bzw. deren Vertretungen.Aufwändige Hilfestellungen des Alterszentrums Bruggwiesen bei der Einforderung von Beiträgen, wie zum Beispiel das Ausfüllen der Formulare für die Hilflosenentschädigungen, sind kostenpflichtig.
Ziff. 18	Kauttionen und Kostengutsprachen	<ol style="list-style-type: none">Das AZB kann die Zahlung von Kauttionen verlangen.Das AZB kann mit der definitiven Anmeldung sowie ab Eintritt in regelmässigen Abständen Kostengutsprachen verlangen.Die Stadt Illnau-Effretikon haftet nicht für ausstehende Guthaben von Einwohnern anderer Gemeinden.
Ziff. 19	Kostentragung	<ol style="list-style-type: none">Das AZB bietet keine Tarife an, welche die Einkommens- und Vermögenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen.Können Bewohnende des AZB Aufenthalt, Pflege und Betreuung sowie weitere notwendige Dienstleistungen aus finanziellen Gründen nicht selber tragen, wenden sich diese an das Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde.
Ziff. 20	Abgeltung von Leistungen	Durch die Stadt Illnau-Effretikon abgegolten werden nur Leistungen, deren Abgeltung in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgehalten ist oder deren Abgeltung unterjährig rechtskräftig durch den Stadtrat genehmigt wurde.



E. IMMOBILIEN UND MOBILIEN

Ziff. 21	Sorgfaltspflicht	Das AZB ist für einen professionellen Unterhalt und für die sorgfältige Werterhaltung von Mobilien und Immobilien sowie des dazugehörigen Aussenbereichs verantwortlich.
Ziff. 22	Immobilien	<ol style="list-style-type: none">Werterhaltender Unterhalt und weitere Investitionen bis Fr. 100'000.- pro Geschäft werden durch das AZB finanziert. Darüber hinausgehende Unterhaltsarbeiten und Investitionen müssen in der Regel innerhalb des ordentlichen Budgetlaufs beim Stadtrat beantragt werden.Bauliche Veränderungen der Immobilien und der Aussenanlage bedürfen der Bewilligung durch den Stadtrat. Leichte Veränderungen, welche betrieblich notwendig sind und weder den Zweck, noch den Charakter verändern, können durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.Das AZB garantiert den permanenten Unterhalt sowie die permanente Renovation der gesamten Immobilien inklusive der Terrassen- und der dazugehörigen Aussenanlage unter Einhaltung der im Mietvertrag vorgegebenen Zyklen und Bestimmungen.
Ziff. 23	Mobilien	Der Ersatz und die Ergänzung der durch die Stadt Illnau-Effretikon gestellten Erstausrüstung gehen zu Lasten des AZB.



F. RECHNUNGSWESEN

Ziff. 24 Buchhaltung

Das AZB

- a. führt eine branchen- und KVG gerechte Finanz- und Betriebsbuchhaltung, basierend auf einer branchengerechten und aussagekräftigen Kosten- und Erfolgsrechnung nach Produkten und Auftraggebern;
- b. betreibt ein adäquates Controllingsystem;
- c. regelt das periodische und jährliche Reporting.

Ziff. 25 Eigenkapital

- a. Das durch die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau mit Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellte Dotationskapital sowie die zur Verfügung gestellten Mobilien bilden das Eigenkapital.
- b. Das Eigenkapital muss in seiner Substanz erhalten bleiben.

Ziff. 26 Reserven und Verluste

- a. Die Reserven dienen
 - der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen;
 - der Überbrückung ertragsschwächerer Perioden – zum Beispiel damit Kündigungen vermieden werden können oder Besoldungen nicht gesenkt werden müssen;
 - der Deckung allfälliger Verluste.
- b. Die Bildung von Reserven ist unbeschränkt zulässig.
- c. Die vorhandenen Reserven, wie auch Einlagen in die Reserven und Entnahmen aus den Reserven, sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Ziff. 27 Finanzplan

- a. Der Finanzplan des Alterszentrums Bruggwiesen bildet alle Unternehmensbereiche ab, welche mit der Jahresrechnung konsolidiert werden müssen. Die im Auftrag der Stadt erbrachten Leistungen werden gemäss B. Leistungskatalog abgebildet.
- b. Im Finanzplan werden Aufwand und Ertrag, Investitionen und die Entwicklung der Reserven aufgeführt.

Ziff. 28 Revision

Nebst der ordentlichen jährlichen Revision besitzt die Revisionsstelle Einsichtsrecht in die periodischen Reportingunterlagen sowie in die Unterlagen des Qualitätssicherungssystems soweit dadurch keine Datenschutzbestimmungen verletzt werden.



G. ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION

- Ziff. 29 Zuständiges Ressort**
- a. Der offizielle Dienstweg wird wie folgt festgelegt:
Verwaltungsrat > Verwaltungsratspräsident/in > Vorsteher/in Ressort Gesundheit Illnau Effretikon. Der/die Vorsteher/in Ressort Gesundheit orientiert die zuständigen Stellen der Gemeinde Lindau.
 - b. Die Zuständigkeit für die operativen Geschäfte des AZB auf Seiten der Stadt Illnau-Effretikon liegt beim Ressort Gesundheit.
 - c. Die Zuständigkeit für die Geschäfte des AZB auf Seiten der Gemeinde Lindau liegt beim/bei der für das Ressort Gesundheit zuständige/n Gemeinderat/-rätin.
-
- Ziff. 30 Zusammenarbeit**
- Die zuständigen Organe des Alterszentrums Bruggwiesen sind zur Zusammenarbeit und zum Führen von Verhandlungen mit der Stadt Illnau-Effretikon verpflichtet.
-
- Ziff. 31 Leistungsvereinbarung**
- a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen notwendigen Daten und Informationen einen Monat vor Aufnahme der Verhandlungen.
 - b. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen des Folgejahres werden jeweils ab Juni aufgenommen und müssen bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres abgeschlossen und gegenseitig unterzeichnet sein. Die Gemeinde Lindau wird vorgängig angehört.
-
- Ziff. 32 Erneuerung Rahmenvertrag**
- a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss des Rahmenvertrags notwendigen Daten und Informationen rechtzeitig.
 - b. Das AZB verpflichtet sich, über die Inhalte der Rahmenverträge mit der Stadt zu verhandeln und allfällige Änderungswünsche zu beantragen.
-
- Ziff. 33 Autonomie**
- Das AZB handelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarungen autonom.
-
- Ziff. 34 Information**
- Das AZB ist zu folgenden rechtzeitigen Informationen an das Ressort Gesundheit zu Händen des Stadtrates verpflichtet:
- a. Voranschlag und Finanzplan (Termine)
 1. Zusammenfassung.
 2. Bericht / Begründung.
 - b. Jahresrechnung
 1. Zusammenfassung Jahresrechnung.
 2. Bericht / Begründungen zur Jahresrechnung.
 3. Statistische Auswertungen über das Berichtsjahr.
 4. Statistischer Verlauf über die vergangenen 6 Jahre.
 - c. Finanzen
 1. Nicht budgetierter Aufwandüberschuss und Minderertrag die nicht aus den Ressourcen des AZB gedeckt werden können umgehend nach Bekanntwerden und mit Begründung.
 2. Berichte der Revisionsstelle.



- d. Gravierende besondere Vorkommnisse, welche politische Folgen haben könnten.
- e. Jährlicher Geschäftsbericht.

H. QUALITÄTSMANAGEMENT

- | | | |
|-----------------|---------------------------------------|--|
| Ziff. 35 | Qualitätssicherung | Das AZB installiert und betreibt ein branchengerechtes Qualitätsmanagementsystem, welches die Anforderungen des KVG erfüllt und als Führungs- und Kontrollinstrument im Arbeitsalltag eingesetzt wird. |
| Ziff. 36 | Konzepte und Sicherungssysteme | <p>Das AZB arbeitet mit allen vorgeschriebenen und notwendigen Konzepten und Sicherungssystemen, wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem System betreffend Arbeitssicherheit. - mit Konzepten und Systemen entsprechend den Anforderungen der Gesundheitsdirektion und des Patientengesetzes des Kantons Zürich sowie des Krankenversicherungsgesetzes. - mit weiteren Konzepten, welche das Arbeiten und Leben im Alterszentrum regeln. |

I. VERTRAGSERNEUERUNG

- | | | |
|-----------------|---------------------------|---|
| Ziff. 37 | Grundsatz | Der Rahmenvertrag erneuert sich nicht stillschweigend. |
| Ziff. 38 | Vertragserneuerung | <p>18 Monate vor Vertragsablauf:
Beginnen die Verhandlungen für den neuen Rahmenvertrag mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen.</p> <p>12 Monate vor Vertragsablauf:
Der neue Rahmenvertrag ist gegenseitig rechtskräftig unterzeichnet.</p> |
| Ziff. 39 | Schiedsgericht | <p>Können sich die Vertragsparteien innerhalb der gegebenen Fristen nicht einigen, wird ein Schiedsgericht zur Beurteilung der Situation eingesetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einer Vertragspartei angehören.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Stadtrat und der Verwaltungsrat ernennen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichts. b. Die vier vom SR und VR ernannten Schiedsrichter/innen ernennen gemeinsam als fünftes Mitglied einen Obmann / eine Obfrau, welche/r keiner Vertragspartei angehören sollte. c. Das Schiedsgericht bestimmt das Vorgehen der Überprüfung der Positionen der beiden Vertragsparteien sowie der vorliegenden Fakten. d. Das Schiedsgericht besitzt Anhörungs- und Akteneinsichtsrecht entsprechend den Richtlinien des Datenschutzes oder allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen. e. Der Bericht des Schiedsgerichts entspricht einer Empfehlung, besitzt jedoch keine Rechtskraft. |



Ziff. 40 Anhörsungsrecht Lindau	Die Gemeinde Lindau wird vor Vertragsänderungen angehört.
Ziff. 41 Nichterneuerung	<p>a. Kann auch durch das Schiedsgericht zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, erfolgt Nichterneuerung des Rahmenvertrags.</p> <p>b. Im Falle der Nichterneuerung des Rahmenvertrags regelt der Stadtrat das Vorgehen und die Termine.</p> <p>c. Bei Nichterneuerung steht dem Stadtrat das Recht zu, den Verwaltungsrat ganz oder teilweise aufzulösen und neu zu besetzen.</p> <p>d. Bis zur Auflösung des Verwaltungsrats gilt der bisherige Rahmenvertrag weiter. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben wahrzunehmen.</p> <p>e. Nichterneuerung kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.</p>
Ziff. 42 Vertragsauflösung	<p>a. Aus wichtigen Gründen kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer mindestens 6-monatigen Frist kündigen.</p> <p>b. Das Vorgehen bei Kündigung aus wichtigen Gründen entspricht demjenigen bei Nichterneuerung.</p>
Ziff. 43 Gerichtsstand	Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mittels Klage anhängig zu machen.


J. UNTERSCHRIFTEN

Illnau-Effretikon,

23.12.2010

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident


 Martin Graf

Der Stadtschreiber


 Kurt Eichenberger

Illnau-Effretikon,

Für den Verwaltungsrat
des Alterszentrums
Bruggwiesen

Der Verwaltungsratspräsident


 Karl Kumin